

Doubl. zur Ff. 2262  
S. 124  
an Nr. 237  
Bl.

Th. hist. R. IV. 40 734.

**Sr. Königl. Majestät**  
in Preussen /rc.

Allergnädigste

# DECLARATION

Des  
sub Dato den 30. Martii Anno 1716.  
publicirten

## REGLEMENTS,

Wie es  
Mit der öffentlichen

# Kirchen = Gasse

zu halten.

---

B E R L I N,  
Gedruckt bey Christoph Süßmilch, Königlichen Preussischen  
Hof - Buchdrucker, 1718.

3.

DECLARATION

THE STATE OF NEW YORK

IN SENATE

JANUARY 1862



**S** In Gottes Gnaden  
Friedrich Wilhelm / König  
in Preussen / Marggraf zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz- Cammerer und  
Churfürst / ic. ic. ic. Unfern gnädigen Gruss zuvor/  
Wohlwürdiger / Würdige / Edle / Hochgelahrte / Bi-  
schoff / Räte und liebe Getreue. Wir haben bisher  
verschiedentlich vernommen / daß / ohnerachtet Wir  
bey Einführung der Kirchen- Busse in Unserm Kö-  
nigreich und Landen Uns die sichere Hoffnung gema-  
chet / daß der Allerhöchste zu diesem Gottseeligen  
Werck / als wobey Wir nichts anders / als die Aus-  
breitung seiner Ehre und hingegen die Ausrottung  
aller groben Sünde und Missethaten / oder zum we-  
nigsten derselben öffentliche und demühtige Abbitte /  
zum Zweck gehabt / seinen Segen und Gedenken ge-  
ben / und einem jeden den Nutzen und Nothwendig-  
keit erkennen lassen würde / dennoch bisher von einem  
und andern darwider einige Zweifel erregt und sonst  
verschiedene Schwierigkeiten deshalb eingestreuet  
werden wollen.

Gleich wie Wir Uns aber dadurch von Unserer  
Gottseeligen Intention keinesweges abschrecken lassen/  
massen Wir versichert seyn / auch ein jeder rechtschaffe-  
ner

ner Christ in seinem Gewissen überzugenet seyn wird/  
daß die Kirchen-Busse oder Disciplin ein in dem  
Göttlichen Worte gegründetes / von Christo / Unserm  
Heylande und Seeligmacher selbst verordnetes und  
in der ersten Kirche aufs genaueste beobachtetes Mit-  
tel sey / so zum Auffnehmen der wahren Christlichen  
Kirche und hingegen zur Zersthörung der Werke des  
Satans gereiche ; Also haben Wir auch nach noch-  
mahliger reifflicher Erwegung der Sache / und nach-  
dem die bisher vorgekommene Dubia und Bedenck-  
lichkeiten von schlechter Erheblichkeit befunden wor-  
den / den Entschluß gefasset / bey Unserer dieserhalb  
unterm 30. Martii 1716. ergangenen Verordnung es  
bewenden zu lassen.

Da aber nicht zu leugnen / daß bey dem jezigen  
grossen Verfall des Christenthums und der Kirche  
Gottes / wie in vielen andern Dingen / also auch  
sonderlich hierin die meiste / zumahl der gemeine Mann /  
sich von solcher Kirchen-Disciplin eine ganz falsche  
Idée und Einbildung machet / und selbige / als eine  
Straffe und Beschimpffung ansiehet / da doch hinge-  
gen dieselbe nicht anders / als eine Wohlthat vor den  
gefallenen Sünder consideriret werden kan / und nur  
bloß dahin abzielet / daß er mit der dadurch geärger-  
ten und beleidigten Christlichen Gemeinde wieder  
ausgesöhnet und in den Schoß der Kirchen / dessen  
er sich durch die begangene Sünde unwürdig gemach-  
et

chet / nach seiner geschehenen Bekehrung zu G. Ort /  
wieder aufgenommen / die Glieder der Gemeinde aber  
auch dadurch ebenmäßig zu einer herzlichlichen Busse  
auch Reue und Leid über ihre Sünden und Vorbitte  
vor den gefallenen Bruder aufgemuntert werden  
mögen ;

So finden Wir vor allen Dingen höchst nöthig /  
daß nicht allein der irrige Wahn und Einbildung /  
welcher bey den meisten Menschen dieserhalb so tieffe  
Wurzel gefasset / denenselben benommen / sondern auch  
die bisher dabey angemerckte Abusus , und sonderlich  
die hin und wieder Unserer allernädigsten Intention  
schwur stracks entgegen / bey dergleichen Actu ge-  
bräuchte unnöthige und anstößige Ceremonien / wie  
auch die unzuläßige Invectiven / Schmäh- und Lä-  
sterungen der Predigere gegen die gefallene Sünder /  
als wordurch die Leute dem Ansehen nach von diesem  
sonst an sich Christlößlichen Werck am meisten abge-  
schreckt werden / gänzlich abgestellt / und sonsten die  
Sache dergestalt gefasset werde / daß der vorerwehnte  
erwünschte Endzweck dadurch erreicht werden möge.

Wir ordnen / wollen und befehlen auch demnach  
hiermit

I. Daß bey dieser Kirchen-Busse / Disciplin oder  
Ausföhnung mit der Kirche zuvorderst alles dasjeni-  
ge / was nur einigen Schein eines weltlichen Zwangs /  
Beschimpffung oder Straffe haben möchte / auf alle

Weise vermieden werden solle; Wie dann auch die weltliche Straffe der Laster und Verbrechen vor die ordinaire Gerichte allein gehöret / und soll bey denen Kirchen-Bussen / oder Kirchen-Disciplin denen gefallenen und bekehrten Sündern keines weges zugemuthet werden / daß sie bey solchem Actu eine absonderliche Tracht haben; Es sollen auch dieselbe nicht durch die Gerichts-Diener zur Kirche begleitet / noch auch andere dergleichen Umstände / welche sonst bey denen weltlichen Gerichten zu Vollstreckung derer allda dictirten Straffen gebräulich / observiret werden; Denn da Uns gar wohl bekandt / daß die wahre Busse und Bekehrung zu dem HErrn ein freywilliges und ungezwungenes Werck seyn soll: Also begreifen Wir auch ganz wohl / daß der äußerliche Zwang hiebey vielmehr einen schädlichen / als den von Uns intendirten heylsamen und guten Effect nach sich ziehen werde.

Insonderheit aber befehlen Wir hiermit  
(II.) Allen und jeden Predigern alles Ernstes und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung / daß Sie bey dem Actu, da ein gefallener Sünder sich zur Kirchen-Busse bequemet und seine Sünde vorher be-  
reuet und deren Vergebung von dem grossen Gott erbethen hat / auch nunmehr mit der Gemeinde / wovon er ein Mitglied ist / ausgesöhnet zu werden verlangen / wider denselben keine Schmah- und Laster-  
Wor-

Worte gebrauchen / oder ihm den begangenen Fehl-  
Tritt schimpfflich vor der Gemeinde vorrücken / viel-  
mehr aber haben Sie ihn in der Anrede mit Liebe  
und Sanftmuth zu begegnen und solchergestalt zur  
Kirche wieder auf- und anzunehmen / die Güte Göt-  
tes / welcher solchen Sünder das Herz gerühret / und  
als einen verlohrnen Menschen von den Sünden-  
Wegen ab- und auf den rechten Weg wieder ge-  
bracht / auch denselben sonder Zweifel wieder zu  
Gnaden auf- und angenommen / zu preisen und seine  
herzliche Freude darüber vor der Gemeinde zu bezeugen.  
Denn da GOTT selbst in seinem Worte  
Uns lehret / daß auch im Himmel so grosse Freude sey /  
über einen gefallenen Sünder / der Buße thut ; So hat  
auch der Prediger seine Zuhörer zu solcher Freude bestens  
zu ermahnen / und zu gleichmäßiger Buße / wenn sie  
aus menschlicher Schwachheit auch in dergleichen  
Sünden / wovor Er sie doch ernstlich zu warnen hat /  
verfallen solten / auf alle Weise aufzumuntern.

Insonderheit aber / und damit Jedermann der  
irrige Bahn / als ob die Kirchen-Busse eine Straffe  
oder Beschimpffung sey / gänzlich benommen werden  
möge ; So haben die Prediger nicht allein an denen  
in vorgedachter Verordnung vom 30. Martii a. p. ge-  
setzten Sonntagen / sondern auch sonst bey allen Ge-  
legenheiten / und sonderlich an denen Buß- und Beth-  
Tagen / Ingleichen auch in denen Kinder-Lehren  
und

und öffentlichen Examinibus von der Kirchen-Busse oder Zucht und Ausöhnung der gefallenen Sünder mit der beleidigten Christlichen Kirche gründlich zu handeln und ihren Zuhörern wohl begreifen zu machen / wie selbige von G D E selbst geordnet auch höchst nöthig und nützlich / und ein wahres Kennzeichen der rechtgläubigen Kirche sey / und daß die Laster und Sünden / wordurch man die Göttliche Majestät beleidiget und sich von derselben entfernt / auch der Gemeinschaft der Christlichen Kirche sich unwürdig machet / zur Beschimpfung der Sünder nothwendig gereichen müsse / die Erkänntniß solcher Sünden aber nebst einer rechtschaffenen Reue und Leyd über dieselbe / und die Begierde sich mit G D E und der geärgerten Christlichen Gemeinde wieder auszusöhnen und davon öffentliche Proben abzulegen / ein Werck der gnädigen Würckung des barmherzigen Gottes / und die Wieder-Aufnehmung in die Christliche Gemeinde / als welche durch die Kirchen-Busse zu wege gebracht wird / eine warhafftige Wohlthat und von allen demjenigen / was nur den Schein einiger Beschimpfung habe / gar weit entfernt sey.

Und gleich wie Wir

(III.) Schon hiebevör verordnet haben / daß nicht allein bey dem Laster der Hurerey / sondern auch bey andern dergleichen groben Sünden und Lastern die Kirchen-Disciplin statt haben solle / solches aber bis-  
her

her noch nicht in allen Stücken gehörig beobachtet worden; Als wollen Wir solches hiermit nochmahls wiederholet haben / dergestalt / daß bey Ehebruch / Hurerey / Mißbrauch des Allerheiligsten Namens Gottes und dessen Låsterung / Mein: Eyd / Fluchen / ruchloser Schåndung des Sabbaths / Diebstahl / Fresserey / Böllerey / Saufferey / Ungehorsam gegen Eltern und Obern / öffentliche Hurer: Wirthschafften / Ruppelcy und andern dergleichen ruchlosen öffentlichen Sünden / so zum Ergernüsse gereichen / solche Ergernüsse ebenfalls wegen des einen so wol / als wegen des andern durch die obbeschriebene Verßöhnung mit der Christlichen Kirche nach vorhergegangener wahren Buße und Bekehrung gehoben werden solle;

Jedoch verordnen Wir hiermit

(IV.) Daß / wann Jemand in eines oder das andere von denen oberwehten Sünden verfallen / solches aber nicht publique noch zum öffentlichen Ergernüsse ausgebrochen seyn solte / oder auch wenn Jemand durch Gottes Wort oder sonst in seinem Gewissen wegen einer Sünde gerühret und es seinem Seel: Sorger im Vertrauen entdeckt / als welcher solches billig bis in seine Grube verschwiegen halten muß / diese Kirchen: Disciplin nicht statt haben solle / maassen sonst dadurch das Ergernüsse bey der Gemeinde erst würde erregt werden.

In dergleichen Fällen aber haben

B

(V.)

(V.) Die Predigere / als welche ohnedem / vermöge ihres Ampts / ihre Zuhörer vor allen Sünden zu warnen / und zu einem Christlichen und heiligen Leben und Wandel zu ermahnen verbunden seyn / jedesmahl / wenn von Jemand aus seiner Gemeinde / von dessen sündlichen Leben und Wandel ihm etwas glaubwürdig hinterbracht wird / dessen aber nicht überführet / weniger die Gemeinde dadurch geärgert worden / denselben zu sich zu beruffen / oder auch nach Beschaffenheit der Umstände zu besuchen / ihm solch böses Gerüchte zu eröffnen / und ihn zur Erkänntniß seiner Sünde und Besserung seines Lebens und Wandels mit Ernst / jedoch auch in Liebe und mit Christlicher Sanfftmuht zu ermahnen; Daferne nun solches bey demselben Ingress findet / und folglich der Sünder gewonnen und auf den rechten Weg wieder gebracht worden / so hat es dabey sein Bewenden / und darff der Prediger dabey ein mehres nicht thun / als nur / daß er sothanen Sünder in seinem guten und Christlichen Vorsatze mehr und mehr zu stärcken sich äusserst angelegen seyn lasse. Solte aber diese geheime Ermahnung nicht fruchten; So haben

(VI.) Die Predigere die übrige in Gottes Wort und sonderlich bey dem Matthæo am 18. Cap. im 16. und 17. Vers, wegen Befehrung der Sünder vorgeschriebene Gradus zu gebrauchen / und nach Anweisung solcher Göttlichen Verordnung ihm mit Zuziehung  
der

der Kirchen: Vorstehere / oder Aeltesten / oder sonst  
zwey / drey oder mehr frommer und Gottesfürchtiger  
Männer aus der Gemeinde / sonderlich aber seines  
ihm vorgesezten Inspectoris , noch weiter mit Ernst  
zuzureden / und zur Bekehrung zu ermahnen / und bey  
desselben annoch weiter fortwährenden Halsstarrig-  
keit und da solchergestalt sein ruchloser Wandel aus-  
gebrochen und zum öffentlichen Ergernüsse gediehen  
ist / ihn von dem heiligen Abendmahl auszuschließen /  
und muß aldenn der Inspector des Orts / nachdem  
derselbe von der Sache gründliche Erkundigung ein-  
gezogen / davon an das Consistorium berichten / wel-  
ches darauf dem Befinden nach deshalb weiter ver-  
fügen wird. Und da auch übrigens zu allen Zeiten  
gewisse Staffeln der Kirchen: Disciplin , Censur und  
Busse bey der Christlichen Kirche nach Beschaffen-  
heit und Grösse der begangenen Sünde und des da-  
durch bey der Gemeinde gegebenen Ergernusses und  
sonst nach andern Umständen beobachtet worden ;  
So ist Unsere allergnädigste Willens: Meynung / daß  
solches bey der von Uns heylsamlich verordneten Kir-  
chen: Disciplin ebenfalls in Acht genommen werden  
solle ; Und verordnen Wir demnach hiermit /

(VII.) Daß bey denenjenigen Personen / welche  
sich verlobet / vor geschener gewöhnlichen Priesterli-  
chen Copulation aber durch gar zu frühzeitigen Bey-  
schlaf sich vergangen und also gegen die Kirchen:

Ordnung gehandelt/ keine andere Censur oder Kirchen-  
Disciplin adhibiret werden solle / als nur / daß der  
Prediger solche Persohnen vor sich fordere / ihnen we-  
gen ihres Fehl-Tritts gehörige Vorstellung thue / und  
wann sie darüber Reue und Leyd bezeigen / auch  
G D E solche Sünden demüthig abzubitten ver-  
sprechen ; So können alsdann dieselbe ohne weitere  
Aufilage zum heiligen Abendmahl gelassen werden.  
Auf gleiche Weise soll es auch

(VIII.) Mit denenjenigen gehalten werden /  
welche sich ohne vorhergegangenes Ehe - Versprechen  
durch einen Bey Schlaf versündigt haben / nachgehents  
aber sich einander zu heyrahten angeloben / und auch  
solche Heyraht würcklich vollziehen.

(IX.) Diejenige / welche sich zum erstenmahl zur  
Unzucht und Hurerey haben verführen lassen / son-  
sten aber eines ehrbaren und züchtigen Wandels sich  
bestiffen / sollen auch nach vorhergegangener privat  
Censur des Predigers auf gleiche Weise wie bey ob-  
bemeldten Personen erwehnet / zum heiligen Abend-  
mahl / ohne daß sie wie bisher an den meisten Orten  
der Gebrauch gewesen / die letzte zu seyn / gezwungen  
werden sollen / gelassen werden ; Jedoch daß in dem  
öffentlichen Gebeth vor die Communicanten / dersel-  
ben / wiewohl ohne Nahmen und nur mit Benennung  
der Anzahl / nach dem deshalb entworffenen und die-  
ser Verordnung beygefügeten Formular, Erwöhnung  
gesche-

geschehe / und in ihrem Nahmen bey der Gemeinde  
umb Vergebung des gegebenen Ergernüsses angehal-  
ten werde.

(X.) Wann aber j-mand sonst vorhin schon ein  
liederliches berüchtigtes und unzüchtiges Leben ge-  
führet / und solchergestalt zu Falle kömmt / wenn es  
gleich das erste mahl ist / imgleichen welche des Lasters  
der Hurerey zu wiederholten mahlen sich schuldig ge-  
machtet und die Gemeinde dadurch geärgert / nicht  
weniger auch die öffentliche Ehebrecher / Blut-Schän-  
der / Gottes-Lästerer / Huren-Wirthe / Ruppeler /  
Ruppelerinnen und andere obbenandte ruchlose Sün-  
der / sollen so lange vom Gebrauch des heiligen Abend-  
mahls ausgeschlossen werden / bis sie ihre wahre Reue  
und Leid öffentlich nach der Vorschrift des hierunter  
publicirten Reglements vor Gott und der Gemeinde  
zu bezeugen / Christlich entschlossen seyn / und der Kir-  
chen-Disciplin hierunter sich submittiret haben.

(XI.) Wollen Wir hiermit nochmahls wieder-  
holet haben / daß bey allen diesen gar kein Zwang  
gebrauchet / sondern der Prediger erst allein / oder nach  
Befinden derer zu adhibirenden Graduum , mit Zu-  
ziehung eines benachtbahrten Predigers / oder des In-  
spectoris und ein paar anderer Christlichen Persoh-  
nen / allen unermüdeten Fleiß anwenden solle / umb  
den Sünder zur Buße und Bekerung / auch bey de-  
nen oberzehlten öffentlichen Sünden zur öffentlichen

Versöhnung mit der beleidigten und geärgerten Kirche zu bringen; Und wenn dieselbe dazu nicht zu bewegen/ die Ausschließung von dem heiligen Abendmahl auf die obangeregte Weise geschehe; Solte aber der Sünder sich auch hieran nicht kehren; So wird derselbe/ als ein offenbahrer Verächter Gottes und seiner heiligen Sacramente/ der weltlichen Obrigkeit überlassen/ welche alsdenn dieserhalb das Nöthige weiter zu verfügen wissen wird. Und wenn auch ein solcher unbußfertiger Sünder und Verächter Gottes/ welcher die ihm solchergestalt angebohtene Gnade des Allerhöchsten gleichsam mit Füßen von sich stößet/ in solcher Zeit/ da er von der Gemeinschaft der Christlichen Kirche ausgeschlossen/ versterben solte; So soll derselbe nicht auf den Kirch- Hof/ vielweniger in der Kirche bey denen Leibern der übrigen Christen begraben werden.

Im übrigen aber und

(XII.) Ist es auch nicht genug/ wenn Jemand/ so vorhin eine Zeitlang in Unbußfertigkeit gelebet/ äußerlich bezeuget/ daß er sich zur Kirchen- Disciplin und Censur bequemen wolle/ sondern es haben die Predigere in solchen Fällen vernünftig und wohl/ so viel in menschlichen Kräfften ist/ zu ergründen und zu überlegen/ ob es auch dem Sünder ein rechter Ernst sey/ und das Innerliche mit dem Aeufferlichen übereinstimme/ wie er dann auch mit allem Ernst und  
Eiffer

Eiffer dahin zu arbeiten hat / daß sie die Grösse ihrer Sünden und den darauf folgenden Zorn Gottes und dessen schwere Straffe erkennen / auch dannenhero die Gnade Gottes und die Versöhnung desselben ernstlich suchen / und den festen Vorsatz fassen / ihr sündlich Leben zu bessern. Allermassen sonst dergleichen äußerliche Scheinheiligkeit dem grossen GOTT nur ein Greuel ist.

(XIII.) Verstehet sich von selbst / daß / wenn jemand in so groben Missethaten verfallen sollte / daß er entweder am Leben gestraffet / oder des Landes auf ewig verwiesen würde / die Kirchen-Disciplin cessire / weil das gegebene Ergernüsse durch sothane Straffe getilget / und der Sünder von der Gemeinde / deren Mitglied er gewesen / ausgeschlossen wird. Solte aber Jemand nur auf gewisse Zeit des Landes verwiesen werden / und derselbe nach verflorener Zeit wieder zurück kommen; So kan er zur heiligen Communion eher nicht admittiret werden / er habe dann nach vorhergegangener wahren Busse das gegebene Ergernuß durch die öffentliche Kirchen-Busse gehoben.

(XIV.) Wenn auch jemand von einem frembden Orte / allwo er etwa eine oder die andere von denen oberwehnten Sünden begangen haben mögte / sich in Unsere Lande begiebt und allda nieder läßt / auch sein vorhin geführtes Leben bessert; So kan derselbe

selbe deshalb auch zur Kirchen=Censur um desto we-  
niger angehalten werden / da solche Sünde nicht be-  
kandt / noch die Gemeinde / zu welcher er sich begiebt /  
geärgert worden.

(XV.) Schliesslich ist Unsere allergnädigste und  
ernstliche Willens=Meinung / daß ein Jeder ohne  
Ansehen der Verfohn / er sey hohes oder niedrigen  
Standes / sich dieser Kirchen=Disciplin submittiren  
solle. Und befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden/  
diese Unsere Verordnung / als welcher Wir in allen  
Stücken genau nachgelebet wissen wollen / in Unserer  
Chur=Marck nicht allein allen und jeden Inspectori-  
bus und Predigern / sondern auch sonst im Lande  
überall selbst durch den Druck bekandt zu machen / und  
darüber Jedermahl gebührend zu halten. Seynd  
Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin / den 4.  
Decembris 1717.

W. Wilhelm.



M. L. v. Prink.

153289

17-OL

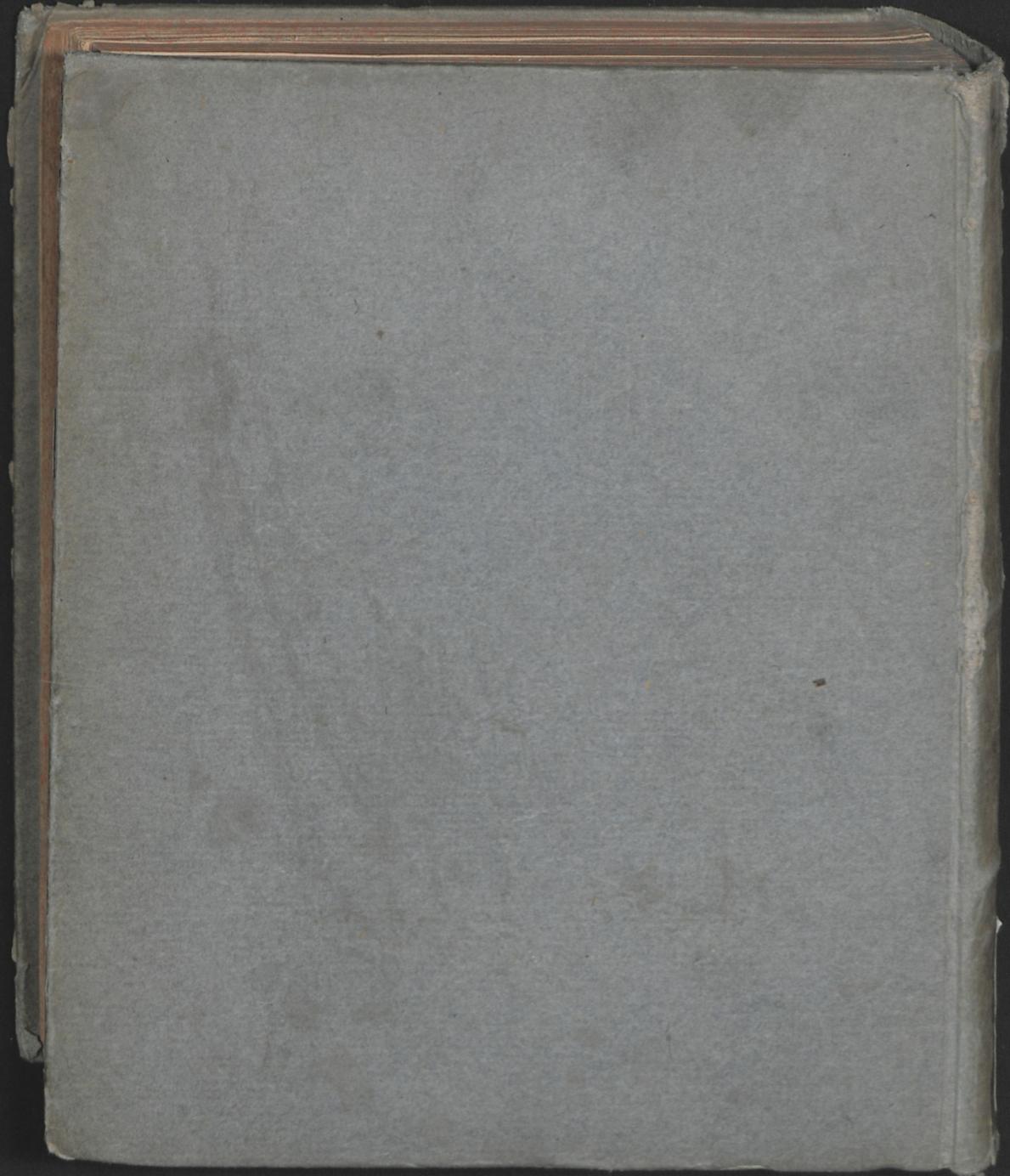
ULB Halle 3  
004 990 641



D

VD 17







**Sr. Königl. Majestät**  
in Preussen /r.

Allergnädigste

# DECLARATION

Des  
sub Dato den 30. Martii Anno 1716.  
publicirten

## REGLEMENTS,

Wie es  
Mit der öffentlichen  
**Kirchen = Sasse**  
zu halten.

---

B E R L I N,  
Gedruckt bey Christoph Süßmilch, Königl. Preussischen  
Hof- & Buchdrucker, 1718.